



# Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.

Satzung | Beitragsordnung | Mitgliedschaft | Förderung

# **Satzung der Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V. (in der Fassung vom 13.12.2007)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung humanistischer Kultur, Kunst, Wissenschaft und Forschung durch die Pflege des Erbes Erich Maria Remarques und seines Gedankenguts in der Öffentlichkeit entsprechend seinem Motto:

„Mein Thema ist der Mensch dieses Jahrhunderts.

Die Frage der Humanität.

Und mein Credo ist das des Individualisten:

Unabhängigkeit

Toleranz

Humor“

Hierbei werden Remarques Werk und sein Emigrantenschicksal sowie seine Ausbürgerung als Verpflichtung aufgefasst, grundsätzlich Stellung zu beziehen, wenn Toleranz gefährdet und Menschenrecht und Menschenwürde verletzt werden.

(1) Die Förderung und Verbreitung von humanistischer Kultur und Kunst wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten zur Friedenskultur in der „Friedensstadt Osnabrück“

- a) Öffentliche literarische Lesungen, Vorträge und Diskussionen;
- b) Ausstellungen und Projekte;

- c) Publikationen zu historischen und aktuellen Ereignissen der Friedenskultur;
- d) insbesondere Zusammenarbeit mit Schulen, der Kunstszene und Theateraktivitäten;
- e) Zusammenarbeit mit literarischen Gesellschaften und Institutionen der Friedenskultur, insbesondere mit dem Erich Maria Remarque-Friedenszentrum Osnabrück;
- f) Pflege internationaler Beziehungen in diesem Rahmen.

(2) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die Pflege des Werkes und der weltweiten Wirkung Erich Maria Remarques und generell in Bezug auf die Kriegs/Antikriegsthematik sowie die Exilproblematik in der Literatur und in den Medien wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Veranstaltung wissenschaftlicher Colloquien und Vorträge;
- b) Unterstützung von Forschungsprojekten anderer gemeinnütziger Körperschaften im Sinne des § 52 AO, die ebenso diese Zwecke fördern;
- c) Sammlung von Mitteln und forschungsrelevanten Materialien und Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften, die die Zwecke im Sinne des § 52 AO verfolgen;
- d) Pflege internationaler Beziehungen zu den o.g. Themenbereichen.

(3) Die Förderung regionaler, überregionaler bzw. internationaler Begegnungen, Tagungen, Ausstellungen und die Herausgabe von Publikationen erfolgt zur Würdigung und Verbreitung des Werkes von Erich Maria Remarque und der vom Autor vertretenen Zielsetzungen für eine zukünftige Kultur des Friedens im Rahmen

- des künstlerischen, historischen, sozialen und politischen Umfelds jener Zeit und unserer Gegenwart sowie
- des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens und seiner Folgen und Auswirkungen unter dem Aspekt der historischen Beurteilung und des aktuellen Vergleichs.

### **§ 3      Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden. Alle Gelder oder etwaige Gewinne sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben ausgegeben werden.

### **§ 4      Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen und leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 5      Mitgliedschaft; Beitrag**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichtet.

(2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die erklärt die Ziele des Vereins zu unterstützen und einen regelmäßigen jährlichen Förderbeitrag zu entrichten. In der Mitglieder-Versammlung (MV) haben Fördermitglieder Stimm- und Antragsrecht.

(3) Wer sich besondere Verdienste um das Werk Erich Maria Remarques und die Zielsetzung des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der/des Vorgeschlagenen von der MV mit Zwei-Drittel-Mehrheit zum Ehrenmitglied berufen werden.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied oder Fördermitglied erfolgt schriftlich an den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann die MV angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die Höhe des Beitrags für Mitglieder und Fördermitglieder wird durch Beschluss der MV in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese regelt auch die Möglichkeit der Beitragsermäßigung sowie die Art der Beitragsentrichtung.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende
- c) durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

(7) Aus dem Verein kann durch Beschluss der MV ausgeschlossen werden, wer absichtlich gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt, den Verein schädigt oder ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die MV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich eingeladen. Die Einladung an die Mitglieder und Fördermitglieder muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Jede MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Eine außerordentliche MV ist auf schriftliches Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Beschlüsse über Angelegenheiten außerhalb der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokollarisch

festgehalten und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Protokolle werden beim Vorstand verwahrt.

(4) Die MV wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit. Wenn eine Mitgliederversammlung nicht einberufen wird, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

(5) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Schatzmeister/in, dem oder der Schriftführer/in (vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder) sowie aus weiteren Mitgliedern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand legt fest, wer zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins ist.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit der MV und in dringenden Angelegenheiten entscheidet der Vorstand. Solche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung der MV.

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 6.5) gemeinsam vertreten.

## **§ 8 Satzungsänderung; Auflösung**

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit einer ordentlich einberufenen MV.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit einer ordentlich

einberufenen MV.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Organisation „Amnesty International“. Es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. September 1986 beschlossen und am 05. Dezember 1988 sowie am 20. November 2002, am 28. November 2005 und am 13. Dezember 2007 durch die Mitgliederversammlung geändert. Sie ist in der vorliegenden Form am 13. Dezember 2007 in Kraft getreten.

### **Anlage zur Satzung:**

Beitragsordnung der Erich-Maria-Remarque-Gesellschaft e. V., gem. § 5, Abs. 5 der Satzung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2007)

#### **1. Beitragshöhe (Einzelmitglieder und juristische Personen)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied 55,- € mit Jahrbuch, 40,- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung). Für Paare beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 75,- € mit Jahrbuch, 60,- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung). Ermäßigter Beitrag: Mitglieder folgender Personengruppen zahlen jährlich einen Beitrag von 27,50 € mit Jahrbuch, 20,- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung): Auszubildende, Pensionäre/innen, Rentner/innen, Schüler/innen, Student/innen, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (nach Vorlage entsprechender Belege). Institutionen und Vereine zahlen 100,- € mit Jahrbuch, 85,- € ohne Jahrbuch.

## **2. Beitragsfälligkeit**

Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. Januar zu entrichten. Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Beitragsberechnung mit dem Halbjahr der Aufnahme. Eintrittsdatum ist der Tag der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

## **3. Zahlungsweise**

Erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung, so wird der Beitrag zum 30.01. jeden Jahres vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

Erteilt das Mitglied dem Verein keine Einzugsermächtigung, so ist der Beitrag per Einzahlung, Überweisung oder Dauerauftrag zugunsten des Beitrags-Kontos „Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.“ Kontonummer 312 737 000 (BLZ 265 900 25) bei der Volksbank Osnabrück bis zum 31. Januar zu entrichten; bei Neueintritt während des ersten oder zweiten Halbjahres bis zum 30.06. bzw. bis zum 31.12. des Eintrittsjahres.

## **4. Selbsteinschätzung**

Die Klausel Selbsteinschätzung kann unter Wahrung der technisch erforderlichen Fristen formlos durch Mitteilung an den Vorstand geändert werden.

## **5. Erlass**

Auf begründeten Antrag an den Vorstand kann der jährliche Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## **6. Fördermitglieder**

Fördermitglieder bestimmen den jährlichen Förderbeitrag selbst ( 40,- €, 60,- €, 80,- €, 100,- € oder mehr nach Fördermöglichkeit).



„Das sprechende Bild“ – Erich Maria Remarque vor dem Berliner Reichstagsgebäude  
(Foto: Kristall)

**Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.**  
**Universität Osnabrück, Seminarstraße 20, Postfach, D-49069 Osnabrück**  
**info@remarque-gesellschaft.de, www.remarque-gesellschaft.de**

**Aufnahmeantrag**

Hiermit stelle ich den Antrag auf Mitgliedschaft in der Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Tel. privat: \_\_\_\_\_  
Tel. mobil: \_\_\_\_\_  
Tel. gesch.: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_  
e-mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Beitragserklärung und Einzugsermächtigung**

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag für die Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V. beträgt ..... € (siehe Auszug aus der Beitragsordnung). Hiermit gestatte ich der Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V. widerruflich, den jeweils fälligen Beitrag von meinem Konto im Voraus abzubuchen.

Kontoinhaber \_\_\_\_\_  
Bank \_\_\_\_\_  
Bankleitzahl \_\_\_\_\_  
Kontonummer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Auszug aus der Beitragsordnung der Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V. in der geänderten Fassung vom 13.12.2007:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied 55,- € mit Jahrbuch, 40,- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung). Für Paare beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 75,- € mit Jahrbuch, 60,- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung). Ermäßigter Beitrag: Mitglieder folgender Personengruppen zahlen jährlich einen Beitrag von 27,50 € mit Jahrbuch, 20,- € ohne Jahrbuch (oder mehr nach Selbsteinschätzung): Auszubildende, Pensionäre/innen, Rentner/innen, Schüler/innen, Student/innen, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (nach Vorlage entsprechender Belege). Institutionen und Vereine zahlen 100,- € mit Jahrbuch, 85,- € ohne Jahrbuch.

Erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung, so wird der Beitrag bis zum 31.01. jeden Jahres vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Erteilt das Mitglied dem Verein keine Einzugsermächtigung, so ist der Beitrag per Einzahlung, Überweisung oder Dauerauftrag zugunsten des Kontos „Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.“ Kontonummer 312 737 000 (BLZ 265 900 25) bei der Volksbank Osnabrück bis zum 31.01. jeden Jahres zu entrichten.

**Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.**  
**Universität Osnabrück, Seminarstraße 20, Postfach, D-49069 Osnabrück**  
**info@remarque-gesellschaft.de, www.remarque-gesellschaft.de**

**Antrag auf Fördermitgliedschaft**

Die Erich Maria Remarque-Gesellschaft freut sich über Jeden/Jede, die unsere Ziele und Aktivitäten durch einen jährlichen Förderbeitrag bis auf weiteres zu unterstützen bereit sind. Dieser Förderbeitrag ist gestuft mit jährlich 40,- €, 60,- €, 80,- €, 100,- € oder mehr, je nach Förderungsmöglichkeiten unserer Förderer und je nach dem Engagement im Remarquesischen Sinne gegen Krieg als gerechtfertigtes Mittel der Politik, für ständiges Bemühen um friedliche Konfliktaustragungen als „militanter Pazifist“ (wie Remarque sich selbst bezeichnete).

Der normale Mitgliedsbeitrag in der Gesellschaft beträgt jährlich 40,- €, so wie die erste Stufe des Förderbeitrags.

Der Vorstand, würden sich sehr freuen, Sie als Fördermitglied begrüßen zu dürfen, wobei Sie als Fördermitglied die Mitteilungen an die Mitglieder, Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Informationsmaterial sowie Publikationen der Gesellschaft regelmäßig erhalten werden.

**Erklärung der Fördermitgliedschaft**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Tel. privat: \_\_\_\_\_  
Tel. mobil: \_\_\_\_\_  
Tel. gesch.: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_  
e-mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Beitragserklärung und Einzugsermächtigung:

Mein jährlicher Förderbeitrag für die Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V. beträgt: \_\_\_\_\_ €. Hiermit gestatte ich der Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V. widerruflich, den jeweils fälligen Beitrag von meinem Konto im Voraus abzubuchen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_

Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Kontonummer \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anmerkung zum Förderbeitrag: Erfahrungsgemäß ist die Einzugsermächtigung für beide Seiten die einfachste Lösung. Erteilt ein Fördermitglied eine Einzugsermächtigung über die jährliche Förderungssumme, so wird dieser Förderbeitrag bis zum 31. Januar jeden Jahres von dem angegebenen Konto abgebucht. Wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird, den Förderbeitrag bitte per Einzahlung, Überweisung oder Dauerauftrag zugunsten des Kontos „Erich Maria Remarque-Gesellschaft e.V.“ Kontonummer 312 737 000 (BLZ 265 900 25) bei der Volksbank Osnabrück bis zum 31. Januar entrichten.



Erich Maria Remarque Gesellschaft e.V.  
Universität Osnabrück, Seminarstr. 20, Postfach  
49069 Osnabrück  
[www.remarque-gesellschaft.de](http://www.remarque-gesellschaft.de)  
[info@remarque-gesellschaft.de](mailto:info@remarque-gesellschaft.de)